

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, vom 17.12.2015 , Zl.: 004-1/5/2015, mit welcher eine Marktordnung für den Gallizianer Wochenmarkt erlassen wird.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.81/2015 wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Gallizianer Wochenmarkt der Gemeinde Gallizien.

### § 2

#### Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) Jeden 2. Freitag im Monat findet in der Zeit von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr am (Parz.Nr. 642/4, 650/1, 650/2, 1518, .50/1, .50/2 alle KG Gallizien) der Gallizianer Wochenmarkt statt. Wenn der Markttag auf einen Feiertag fällt, wird der Markt am darauf folgenden Freitag abgehalten.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Land- und forstwirtschaftliche Produkte
- b) Nebengegenstände: Imkereiprodukte, Weine, Säfte, Marmeladen, Waldfrüchte, Spirituosen, Brot, Mehlspeisen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, selbsterzeugte kosmetische Produkte.

### § 3

#### Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufsichtsorgan entsprechend des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

(2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 5 oder 6 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

### § 4

## Marktstandentgelte

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen sind Marktentgelte zu entrichten.

### § 5

#### Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(3) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.

(4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

(6) Die Marktbesucher unterwerfen sich mit der Teilnahme der bestehenden Marktordnung.

### § 6

#### Ausweisleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Den Anordnungen der Marktleitung sowie der sonstigen Marktaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten.

### § 7

Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung wird gestattet sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

### § 8

Alle Marktbesucher haben ihre Stände so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie eventuelle sonstige Auflagen genauestens einzuhalten.

#### § 9

Mit der Durchführung eines Marktes oder aller Märkte kann ein Dritter betraut werden.

#### § 10

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Angeschlagen am: 18.01.2016

Abgenommen am: